

## **Allgemeinverfügung**

**des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dez. Weinbau, Eltville  
vom 18. September 2017, Az: Weinrecht 0917**

**Vollzug des Weingesetzes (WeinG);  
hier: Säuerung**

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

(1) Bei frischen Weintrauben, sowie Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2017 in den bestimmten Anbaugebieten (b.A.) Rheingau und Hessische Bergstraße sowie in den Landweingebieten Rheingauer Landwein und Starkenburger Landwein darf eine Säuerung vorgenommen werden. Bei den oben genannten Kategorien ist das Prädikat Eiswein ausgenommen.

(2) Die Säuerung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.

(3) Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.

(4) Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.

(5) Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung zu vermerken.

(6) Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

(7) Die Säuerung ist dem Dez. Weinbau bis zum 15.01.2018 formlos zu melden.

Diese Meldung muss enthalten:

- Partie des Weines (Wein-Nr.)
- Menge des gesäuerten Weines
- Säuerungsspanne
- pH-Wert des Ausgangsproduktes

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei dem  
Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. Weinbau

Wallufer Str. 19

65343 Eltville

Tel.: 06123/9058-0

Fax: 06123/9058-51

eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) eingestellt.

(8) Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 15. September 2017 in Kraft.

Gründe:

I.

Der Rheingauer Weinbauverband und der Weinbauverband der Hessischen Bergstraße haben einen Antrag auf Säuerung von Trauben, Most, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2017 gestellt.

II.

Die zuständige Behörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein nach den in Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.

1. Das Regierungspräsidium Darmstadt ist gemäß § 18 Abs.1 Nr. 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung i.V.m. § 13 (6) des Weingesetzes zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Voraussetzungen für die Annahme von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen liegen für den Jahrgang 2017 vor.

Der Jahrgang 2017 ist geprägt durch vergleichsweise hohe pH-Werte trotz hoher Säurewerte. Ebenfalls stellt der hohe Fäulnisanteil der Beeren ein mikrobiologisches Risiko bei der Weinbereitung dar.

Durch eine frühzeitige Säuerung bereits im Maische- und Moststadium lässt sich durch die Absenkung des pH-Wertes das mikrobiologische Risiko während der Weinbereitung deutlich reduzieren. Unerwünschte Mikroorganismen werden in ihrer Vermehrung gehemmt. Damit wird die Qualität des geernteten Lesegutes und der daraus gewonnenen Erzeugnisse gesichert.

Bei einem niedrigeren pH-Wert erhöht sich zudem die Wirksamkeit der schwefligen Säure und die Einhaltung der Grenzwerte ist eher möglich.

Um diesen Schutz bereits während der Weinbereitung nutzen zu können, ist die Zulassung der Säuerung erforderlich.

3. Die Allgemeinverfügung wird im Hessischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (§ 41 Abs. 3 und 4 HVwVfG). Die oben beschriebenen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Fischer

Eltville, den 18.09.2017